



Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Division principale de l'impôt fédéral direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre
Divisione principale imposta federale diretta, imposta preventiva, tasse di bollo

Fax: 031/322 78 70

Amt für Industrielle Betriebe	
E	12. DEZ. 1996
Geht an <u>DZ</u> Via	
Kopie <u>(2D)</u>	Korr.-Nr.
Kopie <u>DIR</u>	<u>N</u>
Kopie <u>AWF</u>	

Bau- und Umweltschutzdirektion des
Kantons Basel-Landschaft
Abt. Wirtschafts- und Finanzfragen
z.Hd. Herrn E. Emmenegger
Rheinstrasse 29, Postfach
4410 Liestal

Ihre Referenz

Unser Zeichen

S - 62'000

Ei

Rückfrage

031/322 73 42

K. Egli

6. Dezember 1996

Eigerstrasse 65

3003 Bern

Vorbescheid betreffend Steuerbefreiung einer AG im Kanton Basel-Landschaft als mögliche Trägerschaft für die Verselbständigung des heutigen Amtes für Industrielle Betriebe

Sehr geehrter Herr Emmenegger

Herr Gnägi von unserer Abteilung Inspektorat hat uns die Kopie der beiden Vorbescheide der Taxationskommission und der kantonalen Steuerverwaltung vom 13. November 1996 zwecks Beurteilung hinsichtlich einer allfälligen Befreiung von der Emissionsabgabe zur Behandlung weitergeleitet. Wir können Ihnen diesbezüglich folgendes mitteilen:

1. Der Emissionsabgabe unterliegen gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a Lemma 1 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG) u.a. die entgeltliche und die unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Aktien inländischer Aktiengesellschaften. Seit dem 1. Januar 1996 beträgt nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a StG die (einmalige) Abgabe 2 Prozent und wird berechnet vom Betrag, der der Gesellschaft als Gegenleistung für die Beteiligungsrechte zufließt, mindestens aber vom Nennwert.
2. Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Bst. a StG kann eine Gesellschaft von der Emissionsabgabe auf dem Aktienkapital befreit werden, wenn sie sich, ohne einen Erwerbzweck zu verfolgen, der Fürsorge für Bedürftige und Kranke, der Förderung des Kultus, des Unterrichts sowie anderer gemeinnütziger Zwecke (oder der Beschaffung von Wohnungen zu mässigen Mietzinsen oder der Gewährung von Bürgschaften) widmet und sofern nach den Statuten die Dividende auf höchstens 6 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals beschränkt, die Ausrichtung von Tantiemen ausgeschlossen und bei der Auflösung der Gesellschaft der nach Rückzahlung des Aktienkapitals (höchstens zum Nennwert)

verbleibende Liquidationsüberschuss einem der erwähnten Zwecke zuzuführen ist.

3. **Gemeinnützigkeit** im steuerrechtlichen Sinn ist Uneigennützigkeit, Entfaltung altruistischer Fürsorgetätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit oder hilfsbedürftiger Dritter (ähnlich der im Gesetz ausdrücklich genannten Fürsorge für Bedürftige und Kranke). Sie setzt das auf uneigennützigen Beweggründen beruhende Bestreben voraus, für andere Personen Opfer zu erbringen und - unter Verzicht auf die Wahrnehmung eigener Vorteile - Zwecke zu verfolgen, die ausserhalb der eigenen Interessensphäre der Aktionäre liegen. Selbsthilfe, gegenseitige Unterstützung und die Verfolgung von Sonderinteressen schliessen die Anerkennung des gemeinnützigen Charakters einer Körperschaft selbst dann aus, wenn sich deren Tätigkeit für die Allgemeinheit wirtschaftlich oder sozial günstig auswirkt.

Die Erwähnung "anderer gemeinnütziger Zwecke" dient dazu, Zielsetzungen ausserhalb der genannten Zwecke auf wesensverwandte Gebiete auszudehnen. Dementsprechend setzen auch sie voraus, dass sich die Gesellschaft in altruistischem Sinne betätigt. Als weiteres Merkmal für die Gemeinnützigkeit gilt in diesem Zusammenhang, dass andernfalls die Gemeinwesen die Tätigkeit der Körperschaft ausüben müssten.

4. Sämtlichen gesetzlichen Befreiungstatbeständen gemeinsam ist die Voraussetzung, wonach die Gesellschaftstätigkeit ausgeübt werden muss, **ohne** dass damit ein **Erwerbzzweck** verbunden ist. Eine Gesellschaft, welche einen über die blosse Vermögensverwaltung hinausgehenden Geschäftsbetrieb unterhält oder vermietet und mit anderen Unternehmungen in wirtschaftlichem Wettbewerb steht, verfolgt Erwerbzzwecke und hat deshalb keinen Anspruch auf Abgabebefreiung.

5. Gemäss unserer geltenden Verwaltungspraxis können auch Gesellschaften, welche **öffentliche Aufgaben**, wie z.B. Abwasserreinigung, Wasserversorgung, Kehrrichtensorgung, Energieproduktion und -verteilung, erfüllen, im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a StG unter folgenden Voraussetzungen als gemeinnützig qualifiziert werden:

a. Die Mehrheit der Beteiligungsrechte muss von öffentlichrechtlichen Körperschaften gehalten werden, wobei auch eine Mehrheitsbeteiligung mittels Stimmrechtsaktien genügt.

In Ihrer Eingabe vom 15. Oktober 1996 an die kantonale Taxationskommission haben Sie auf die Analogie zur Pro Rheno AG, Basel, hingewiesen. Diese Gesellschaft ist seinerzeit von uns als "leading case" auf diesem Gebiet ebenfalls nur unter diesem Vorbehalt von der Emissionsabgabeentrichtung befreit worden.

b. Die Gesellschaft muss zudem statutarisch in eindeutiger Form

- die Dividende auf maximal 6 % p.a. beschränken,
- die Ausrichtung von Tantiemen ausdrücklich ausschliessen und
- für den Fall der Liquidation bestimmen, dass ein allfälliger Liquidationsüberschuss - nach Rückzahlung des Aktienkapitals zum Nennwert - wiederum für ähnliche gemeinnützige / öffentliche Zwecke verwendet werden muss.

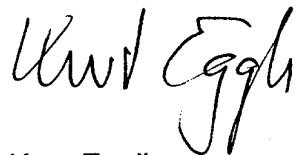
c. Da unsere Praxis die Verfolgung öffentlicher Zwecke damit mit derjenigen gemeinnütziger Zwecke gleichsetzt, müssen die Preise / Gebühren für die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen im Drittvergleich als verhältnismässig günstig qualifiziert werden können und dürfen daher grundsätzlich lediglich den Gestehungskosten und einer Dividende von maximal 6 % p.a. entsprechen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Gesellschaft, auf Gesuch hin (vgl. Art. 16 der Verordnung vom 3. Dezember 1973 über die Stempelabgaben), von der Entrichtung der auf dem Aktienkapital geschuldeten Emissionsabgabe befreit werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

ABTEILUNG RECHTSWESEN
VERRECHNUNGSSTEUER
UND STEMPELABGABEN



Kurt Egli